

§ 10

**Besteuerung bei Fortführung des Betriebes
durch den überlebenden Ehegatten**

Führt der Ehegatte nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb weiter, so wird er ein Jahr vom **Todestage** des Handwerkers an als Handwerker besteuert. **Nach** diesem Zeitraum erfolgt die Besteuerung des **Ehegatten** nach dem allgemeinen Steuerrecht, sofern **dieser die** Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt hat

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am **1. April 1958 in Kraft**

Berlin, den 24. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.**

— Übergangsregelung für 1958 —

Vom 24. März 1958

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBL I S. 262) wird folgendes bestimmt:

Zu § 18 Abs. 1 des Gesetzes

I.-

Besteuerung der Betriebe, die nur für das 1. Vierteljahr 1958 als Handwerksbetriebe gelten

§ 1

Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958

(1) Die Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958 ist wie folgt zu ermitteln:

- Es wird ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages erhoben
- Die sich für das 1. Vierteljahr 1958 ergebende Bruttolohnsumme sowie der Materialeinsatz und der Rohgewinn aus der Handelstätigkeit sind jeweils mit vier zu multiplizieren. Auf Grund der auf diese Weise errechneten Jahreswerte sind die Handwerksteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks zu errechnen; Davon wird ein Viertel erhoben;

(2) Die Handwerksteuer für das 1. Vierteljahr 1958 ist von dem Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und zu entrichten.

§ 2

Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

(1) Der Gewinn aus Gewerbebetrieb für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 wird wie folgt besteuert; Der Gewinn aus Gewerbebetrieb ist auf ein volles Jahr umzurechnen. Nach Abzug der zulässigen Sonderausgaben ist die darauf entfallende Jahressteuer zu ermitteln; Diese Steuer wird zu drei Vierteln erhoben;

(2) Die Erklärungen über die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer sind nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. November 1956 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBL I S. 1319) und der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1957 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBL I S. 597) abzugeben und die Abschlagzahlungen zu entrichten;

* 2. DB (GBL I S. 324)

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, auf der Grundlage branchenüblicher Reingewinne für 1958 individuelle Reingewinnsätze festzulegen, die bei der Ermittlung der Vierteljahresgewinne der in die Gewerberolle überführten Betriebe nicht unterschritten werden dürfen.

(4) Beantragt der Steuerpflichtige nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes für das gesamte Jahr 1958 nach dem allgemeinen Steuerrecht besteuert zu werden, so ist Voraussetzung hierzu, daß eine genaue Ermittlung des Sollumsatzes des 1. Vierteljahres 1958 vorliegt. Der Gewinn aus dem Handwerksbetrieb aus dem 1. Vierteljahr 1958 ist — sofern eine genauere Ermittlung des Gewinnes nicht möglich ist — unter Anwendung des Reingewinnsatzes zu bestimmen, der sich aus dem Sollumsatz und dem Gewinn aus Gewerbebetrieb für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 ergibt.

§ 3

Besteuerung des Betriebsvermögens

(1) Für Betriebe, die nur für das 1. Vierteljahr 1958 als Handwerksbetrieb gelten, ist eine Nachfeststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens vorzunehmen. Der Nachfeststellungszeitpunkt ist der 1. April 1958.

(2) Für die Inhaber der in Abs. 1 genannten Betriebe ist auf den 1. April 1958 eine Neuveranlagung der Vermögensteuer vorzunehmen, wenn sich das steuerliche Vermögen gegenüber dem des letzten Veranlagungszeitpunktes um mehr als ein Fünftel verändert hat.

(3) Ist auf den 1. April 1958 eine Neuveranlagung erforderlich, so ist die Vermögensteuer für das Jahr 1958 wie folgt zu bemessen:

- Für das 1. Vierteljahr 1958 in Höhe eines Viertels der Vermögensteuer auf Grund der letzten dem 1. April 1958 vorhergehenden Veranlagung zur Vermögensteuer;
- für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1958 in Höhe von drei Vierteln der Vermögensteuer, die sich auf Grund der Neuveranlagung ergibt;

(4) Die Vermögensteuer für 1958 ist von den Inhabern der in Abs. 1 genannten Betriebe selbst zu berechnen. Die Vermögensteuer für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1958 ist zu je einem Drittel am 10. Mai, 10. August und 10. November 1958 zu entrichten,

n.

Besteuerung der Betriebe, die bis zum 1. Juli oder 1. Oktober 1958 als Handwerksbetriebe gelten

§ 4

Werden Handwerksbetriebe auf Grund des § 3 Abs. 2 der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBL I S. 651) mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Oktober 1958 in die Gewerberolle überführt, so sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden;

III;

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

Besteuerung der Handwerker, die ab dem 1. April 1958 Handwerksteuer B zu entrichten haben

§ 5

(!) Die Handwerksteuer B wird für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1958 erhoben, wenn die Beschäftigtenzahl nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes innerhalb